

**Öffentlicher Teil der
Niederschrift
über die öffentliche Sitzung**

Gremien	Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss Sörgenloch Ortsgemeinde Sörgenloch Haupt- und Finanzausschuss Sörgenloch Ortsgemeinde Sörgenloch
---------	--

Sitzung am	Montag, 23.03.2026
Sitzungsort	Place de Ludes 10, 55270 Sörgenloch
Sitzungsraum	Ratssaal Sörgenloch, 1. OG
Sitzungsbeginn	19:30 Uhr
Sitzungsende	20:46 Uhr

Anwesenheit: (siehe beiliegende Anwesenheitsliste)

Tagesordnung: (siehe beiliegende Einladung)

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die der Niederschrift beigefügt sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:	
Vorsitzender	: _____
Schriftführer/in	: _____

Der Vorsitzende eröffnet um 19.30 Uhr die Sitzung der Ausschüsse. Er begrüßt alle Teilnehmer*innen sowie Frau Baumann aus der Verbandsgemeindeverwaltung in Nieder-Olm. Er teilt mit, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

TOP 1. Informationen zum Bauturbo

Frau Baumann von der Verbandsgemeindeverwaltung in Nieder-Olm erläutert dem Gremium die Merkmale der betroffenen §§. Sie stellt klar, dass in der Hauptsatzung entweder dem Gemeinderat oder dem Bauausschuss die Erteilung/Versagen im Einvernehmen übertragen werden muss. Die bisherige Regelung kann keine Anwendung mehr finden. Im Gremium herrscht die Ansicht, dass die Übertragung auf den Gemeinderat am besten sei.

Sachbericht:

Zum 30.10.2025 sind die Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) somit die Regelungen des „Bauturbos“ in Kraft getreten. Durch den „Bauturbo“ soll eine Beschleunigung des Wohnungsbaus ermöglicht werden.

Wesentlicher Inhalt der Neuregelungen zum Bauturbo waren die Einführung der §§ 246e, § 31 Abs. 3 BauGB und § 34 Abs. 3b BauGB. Neben den neuen Regelungen wurde in diesem Zuge auch die „Zustimmung der Gemeinden“ durch § 36a BauGB in das BauGB aufgenommen. Bei Anträgen die zugunsten des Wohnungsbaus gestellt werden, ist von der Gemeinde die „Zustimmung“ zu erteilen.

Zur besseren Verdeutlichung, erfolgt eine wesentliche Zusammenfassung der wichtigsten Merkmale der §§:

§ 31 Abs. 3 BauGB

- Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplans zugunsten des Wohnungsbaus. Hierbei sind i.d.R. die Grundzüge der Planung betroffen
bspw. Befreiung bei Beschränkung der Wohneinheiten oder Aufstockungen, Anbauten, Erweiterung Wohnraum, BVH außerhalb eines Baufensters etc.
- Umsetzung von Vorhaben, ohne eine zeitaufwändige Änderung des Bebauungsplans

§ 34 Abs. 3b BauGB

- kann vom Grundsatz des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung abgewichen werden. Errichtung eines Wohngebäudes ist demnach auch dann zulässig, wenn sich das Vorhaben nicht in die vorhandene Bebauung einfügt.

§ 246e BauGB

- eigentlicher Bauturbo, aber zeitlich befristete Sonderregelung (31.12.2030) zur Beschleunigung des Wohnungsbaus
- Verzicht auf Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans mit dem Zweck Wohnraum zu schaffen
- Anwendungsbereich ist weit gefasst und umfasst Neubauten sowie die Erweiterung, Änderung oder Erneuerung bestehender Gebäude und die Umnutzung baulicher Anlagen zu Wohnzwecken
- soll u.a. behutsam die beschleunigte bzw. vereinfachte Bebauung im Außenbereich zulassen, aber nur in einem räumlichen Zusammenhang mit einer bestehenden Siedlung

Zustimmung nach § 36a BauGB:

Die Anwendung der §§ 31 Abs. 3 BauGB, 34 Abs. 3b BauGB und § 246e BauGB setzen stets die Zustimmung der Gemeinde voraus.

- Entscheidung innerhalb von drei Monaten
- keine Entscheidung innerhalb der o.a. Frist, gilt die Zustimmung gemäß § 36a BauGB als erteilt
- Versagung der Zustimmung sollte begründet sein, d.h. ausführlich und transparent dargelegt werden, bspw. Gemeinde hat eine andere städtebauliche Entwicklungsabsicht-, perspektive (Gebietsstruktur)

- Öffentlichkeitsbeteiligung; bei kritischen Vorhaben kann die betroffene Öffentlichkeit (nähere Umgebung) beteiligt werden, sodass dann eine Fristverlängerung um einen Monat möglich ist (Stimmungsbild; keine Abwägung vergleichbar mit Bebauungsplanverfahren)
- Zustimmung der Gemeinde kann nicht durch die KV ersetzt werden, jedoch ist eine gerichtliche Überprüfung (Klage) möglich

Die Kreisverwaltung prüft als zuständige Baugenehmigungsbehörde die planungsrechtlichen Zulässigkeiten von Baugesuchen (ausgenommen Freistellungsanträge nach § 67 LBauO). Der Antragsteller kann angeben, unter welchen planungsrechtlichen Voraussetzungen – etwa gemäß § 31 Abs. 3 oder § 246e BauGB – er sein Bauvorhaben einordnet; die abschließende rechtliche Feststellung obliegt jedoch ausschließlich der Bauaufsichtsbehörde.

Grundsätzlich entscheidet ebenfalls auch die Baugenehmigungsbehörde, ob das Einvernehmen oder die Zustimmung der Gemeinde für das beantragte Vorhaben notwendig wird. Der Fristbeginn der drei Monate beginnt mit Eingang des vollständigen Ersuchens der Baugenehmigungsbehörde bei der Verbandsgemeindeverwaltung.

TOP 2. 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Sörngenloch vom 09.07.2024 in der Fassung vom 23.03.2026

Herr Simon verliert dem Gremium die Informationen zum Thema Jugendvertretung aus einer Mail der Verbandsgemeindeverwaltung, aus der hervorgeht, dass im Falle eines Nichtzustandekommens einer Sörngenlocher Jugendvertretung einfach keine Jugendvertretung zustande kommt.

Sachbericht:

- 1.) Zum 30.10.2025 sind die Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB), somit die Regelungen des „Baurbos“, in Kraft getreten. Durch den „Baurbo“ soll eine Beschleunigung des Wohnungsbaus ermöglicht werden. Neben den neuen Regelungen der §§ 246e, 31 Abs. 3 und § 34 Abs. 3b BauGB wurde in diesem Zuge auch die „Zustimmung der Gemeinden“ durch § 36a BauGB in das BauGB aufgenommen. Bei Anträgen, die zugunsten des Wohnungsbaus gestellt werden, ist von der Gemeinde die „Zustimmung“ zu erteilen.

Dies betrifft Gebiete mit Bebauungsplänen (§ 31 Abs. 3 BauGB), wenn Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans zu Gunsten des Wohnungsbaus, die die Grundzüge der Planung betreffen (z. B. Befreiungen bei Beschränkungen der Wohneinheit), gestellt werden. Im unbepflanzten Innenbereich ermöglicht die neue Regelung des § 34 Abs. 3b BauGB, das von dem Erfordernis des Einfügens in die nähere Umgebung abgewichen werden kann (z. B. bei einem Gebiet mit 2 Vollgeschossen kann ein Antrag zugunsten des Wohnungsbaus für 3 Vollgeschosse eingereicht werden). Zudem können gem. § 246e BauGB befristet bis zum 31.12.2030 u. a. für Grundstücke im Außenbereich die im räumlichen Zusammenhang mit einer bestehenden Siedlung stehen, Anträge für den Wohnungsbau eingereicht werden.

Diese Entscheidungen trifft die Gemeinde im Rahmen der „Zustimmung“ nach § 36a BauGB. Für Anträge, die nicht nach den neuen Regelungen des BauGB gestellt werden, erteilt die Gemeinde weiterhin das „Einvernehmen“. Bisher ist die Erteilung des Einvernehmens in der Hauptsatzung an den Bauausschuss delegiert. Eine Regelung über die Zustimmung befindet sich derzeit noch nicht in der Hauptsatzung. Zur Fristwahrung und einer einheitlichen Behandlung in den Gremien wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, auch die Zustimmung in den Bauausschuss zu delegieren bzw. eine einheitliche Regelung aufzunehmen.

Aufgrund der o. a. rechtlichen Ausführungen soll § 3 der Hauptsatzung „Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates auf die Ausschüsse“ in seinem Absatz 3 wie folgt ergänzt werden:

*„Dem Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss wird abschließend die Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB **sowie die Zustimmung nach § 36a BauGB** übertragen.“*

- 2.) Der § 10 „Jugendvertretung“ der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Sörngenloch vom 09.07.2024 soll im Rahmen der Umsetzung des § 16 c GemO wie folgt aufgrund § 56 b GemO geändert werden:

„Um die Jugendlichen der Ortsgemeinde Sörngenloch stärker in die kommunalpolitischen Entscheidungen, die ihre Belange berühren, einzubinden, ist eine Jugendvertretung zu bilden. Nähere Einzelheiten regelt die „Satzung zur Bildung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Sörngenloch“.“

Nach Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung kann sodann im zweiten Schritt der Ortsgemeinderat eine Satzung zur Bildung der Jugendvertretung beschließen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Sörngenloch empfiehlt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Sörngenloch vom 09.07.2024 in der Fassung vom 23.03.2026, mit der Änderung dass *„**Dem Gemeinderat** abschließend die Erteilung/Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB **sowie die Zustimmung nach § 36a BauGB** übertragen wird.“*

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 3. Errichtung einer PV-Anlage auf dem Rathausdach

Der Vorsitzende verliest den Sachbericht. Im Gremium wird angeregt zusätzlich Schneegitter einbauen zu lassen.

Sachbericht:

Die Ortsgemeinde Sörngenloch beabsichtigt die Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach des Rathauses zur Reduzierung der Strombezugskosten und zur nachhaltigen Eigenstromversorgung.

Der jährliche Stromverbrauch der Liegenschaft beträgt derzeit rund 22.000 kWh. Unter Berücksichtigung der in Deutschland üblichen spezifischen Stromerträge von ca. 900 bis 1.050 kWh pro kWp installierter Leistung ergibt sich zur bilanziellen Deckung des Strombedarfs eine erforderliche Anlagengröße von etwa 22 kWp. In Kombination mit einem Batteriespeicher kann

der Eigenverbrauch des erzeugten Stroms deutlich erhöht werden. Kontinuierlich betriebene Anlagen, wie die Lüftungsanlage oder Beleuchtung, können so teilweise direkt aus der PV-Anlage bzw. dem Speicher versorgt werden. Für das Rathaus Söringenloch empfiehlt sich eine Speicherkapazität von etwa 20 kWh. Somit kann ein Autarkiegrad von ca. 50 – 70 % erreicht werden.

Die Amortisationszeit der Gesamtanlage, abhängig von den tatsächlichen Investitionskosten, dem Eigenverbrauchsanteil sowie der Strompreisentwicklung, wird aktuell für eine Anlage mit Speicher auf etwa 10 bis 12 Jahre geschätzt.

Nicht selbst verbrauchter Strom kann gemäß der aktuellen Einspeisevergütung in das öffentliche Netz eingespeist werden. Neben den wirtschaftlichen Effekten leistet die PV-Anlage einen Beitrag zum Klimaschutz. Es wird mit einer jährlichen CO₂-Einsparung von ca. 10 bis 12 Tonnen gerechnet.

Für die Maßnahme wurden im Haushalt 2026 Mittel in Höhe von 40.000 € brutto eingeplant.

Stellungnahme Finanzen:

Planungsstelle 11410.61.7852300

Bezeichnung

Produkt Rathaus
Maßnahme Photovoltaikanlage
Konto Auszahlungen für Baumaßnahmen

EÜ aus Vorjahren	Ansatz Haushaltsjahr	Ansatz Nachtrag	offene Aufträge	verausgabte Mittel
0	40.000	0	0	0

DK, ÜPL/APL gebend	DK, ÜPL/APL nehmend	Sperre	verfügbare Mittel	VE in Folgejahren
0	0	0	40.000	0

alle Beträge in EUR

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 wurden auf der o.g. Planungsstelle Mittel i.H.v. 40.000 EUR eingeplant. Verausgabt wurden bisher keine Mittel. Gemäß Mitteilung der Fachabteilung belaufen sich die Gesamtkosten auf 40.000 EUR. Somit stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss Söringenloch empfiehlt/der Haupt- und Finanzausschuss Söringenloch empfiehlt, die Einleitung eines Vergabeverfahrens und die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter zur Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Rathausdach.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird mit der weiteren Abwicklung beauftragt.

Abstimmungsergebnis Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 1

Abstimmungsergebnis Haupt- und Finanzausschuss:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

**TOP 4. Kita Selztalabenteurer
hier: Auffüllen von Kies als Fallschutz**

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Kies in der u.a. Kostenrechnung noch nicht enthalten ist.

Sachbericht:

Der Kies im Außengelände der Kindertagesstätte muss ausgetauscht und aufgefüllt werden, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten.

Im letzten Jahr wurde das Außengelände der Kita im Rahmen der Spielplatzprüfung geprüft und beurteilt. Hier wurde festgestellt, dass der Kies im Bereich unter der Schaukel stark verhärtet ist. Durch die ständige Nutzung und Witterungseinflüsse hat der Kies seine ursprüngliche lockere und stoßdämpfende Eigenschaft verloren. Wenn der Kies verhärtet ist oder die Schichtdicke nicht mehr ausreicht, erfüllt der Untergrund die notwendigen Sicherheitsanforderungen nicht mehr. Durch das Austauschen des alten Materials und das Auffüllen mit neuem, lockerem Kies wird die notwendige Fallschutzwirkung wiederhergestellt. Es ist angedacht den vorhandenen Kies seitlich zu lagern, die Grube etwas auszuheben und das Material wieder einzufüllen und anschließend mit neuem Kies aufzufüllen bis die notwendige Schichtdicke wieder erreicht ist.

Von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung wurden bereits zwei Angebote eingeholt auch wenn die Beauftragung im Rahmen eines Direktauftrages möglich gewesen wäre.

Herr Christian Debo,
Weingut Eulenmühle 9.725,- EUR netto (11.572,75 EUR brutto)

NN 15.166,00 EUR netto (18.047,54 EUR brutto)

Stellungnahme Finanzen:

Planungsstelle 36500.5231000

Bezeichnung

Produkt Kita Selztal Abenteurer
Maßnahme
Konto Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen etc.

EÜ aus Vorjahren	Ansatz Haushaltsjahr	Ansatz Nachtrag	offene Aufträge	verausgabte Mittel
1.400	11.500	0	4.597,02	2.990,61

DK, ÜPL/APL gebend	DK, ÜPL/APL nehmend	Sperre	verfügbare Mittel	VE in Folgejahren
0	0	0	5.312,37	0

alle Beträge in EUR

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 wurden auf der o.g. Planungsstelle Mittel i.H.v. 11.500 EUR eingeplant. Hiervon waren 5.000 EUR für die im Sachbericht genannte Maßnahme vorgesehen. Somit entsteht ein Fehlbetrag i.H.v. 6.572,75 EUR. Dieser Fehlbetrag wird über eine überplanmäßige Auszahlung gem. §100 GemO, finanziert über liquide Mittel, abgebildet. Somit stehen, vorbehaltlich der Zustimmung zur überplanmäßigen Auszahlung, ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss Sörngenloch empfiehlt / der Haupt- und Finanzausschuss Sörngenloch empfiehlt :

1. eine überplanmäßige Auszahlung gem. § 100 GemO i.H.v. 6.572,75 EUR
2. die Vergabe des Auftrags an Weingut Eulenmühle für die Erneuerung des Fallschutzes in Höhe von 9.725,- EUR netto (11.572,75 EUR Brutto).

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird mit der weiteren Abwicklung beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Abstimmungsergebnis Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss :

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

TOP 5 Kündigung bestehender Wartungsverträge für Aufzugsanlagen

Sachbericht:

Aktuell befinden sich 24 Aufzugsanlagen (siehe beigefügte Tabelle) in den Liegenschaften der Stadt Nieder-Olm, den Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde Nieder-Olm. Diese Anlagen werden derzeit von verschiedenen Wartungsfirmen zu unterschiedlichen Konditionen gewartet – ebenso wie die Notrufanlagen, die ebenfalls jährlich eine Wartung erhalten.

Eine aktuelle Markterkundung hat ergeben, dass die derzeit abgerufenen Wartungspreise über dem aktuellen Marktniveau liegen. Geplant ist, die Bündelung aller 24 Anlagen und diese in einem Rahmenvertrag auszuschreiben. Dadurch könnten Kosteneinsparungen erzielt sowie einheitliche Ansprechpartner geschaffen und die Verwaltungsabläufe deutlich vereinfacht werden.

Voraussetzung hierfür ist die fristgerechte Kündigung der bestehenden Einzelverträge sowie die Ermächtigung der Verbandsgemeindeverwaltung, ein Vergabeverfahren durchzuführen und einen gemeinsamen Rahmenvertrag abzuschließen.

Stellungnahme Finanzen:

Die im Sachbericht genannten Kosten sind jeweils über das Konto 5231400 (Unterhaltung der Betriebsvorrichtungen, die im Gebäude eingebaut sind) bei den jeweiligen Produkten abzubilden. Dementsprechend sind diese Kosten hier durch die Fachabteilung einzuplanen. Es stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschluss:

Der Bauausschuss der Ortsgemeinde Sörgenloch empfiehlt / der Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Sörgenloch empfiehlt:

1. Die fristgerechte Kündigung der bestehenden Wartungsverträge für die Aufzugsanlagen der Ortsgemeinde Sörgenloch zum nächstmöglichen Termin.
2. Die Ortsgemeinde Sörgenloch nimmt an dem von der Verbandsgemeinde abzuschließenden Rahmenvertrag für die Wartung der Aufzugsanlagen teil.
sowie
3. Die Ortsgemeinde Sörgenloch nimmt ebenfalls an dem von der Verbandsgemeinde abzuschließenden Rahmenvertrag für die Notrufanlagen der Aufzugsanlagen teil.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird mit der gesamten Abwicklung der Vergabeverfahren sowie mit dem Abschluss und der Umsetzung der Rahmenverträge für die Ortsgemeinde Sörgenloch beauftragt.

Abstimmungsergebnis Haupt- und Finanzausschuss:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Abstimmungsergebnis Bauausschuss:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 6. Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung
a) Beantragung von Fördermitteln
b) Vergabe der Planungsleistung

c) Einleitung eines Vergabeverfahrens zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung

Der Vorsitzende stellt klar, dass die Planung beauftragt werden muss, um einen evtl. Zuschuss zu erhalten. Er verliest den Sachbericht. Im Gremium werden die Kosten für die Planungsphase 1-3 erfragt. Diese kann man der BV nicht entnehmen. Deshalb soll der Beschluss sich lediglich auf die Phase 1-3 beziehen. Beschluss wurde angepasst.

Sachbericht:

Es wird beabsichtigt die Straßenbeleuchtung in der Ortsgemeinde Sörngenloch ab dem Jahr 2027 sukzessiv auf LED umzurüsten. Insgesamt verfügt die Ortsgemeinde über 202 Leuchtstellen. Davon sind rund 180 Leuchtstellen mit Halogen- und Natriumdampflampen ausgerüstet. Mit der Umrüstung wird die Energieeffizienz erhöht und der Stromverbrauch um 70 – 80 % reduziert. Die vorläufige Kostenschätzung der gesamten LED-Umrüstung (inkl. Demontage & Montage) beläuft sich auf rund 90.000 EUR brutto.

Im Zuge der Umrüstung wird ein entsprechendes Planungsbüro mit der Grundlagenermittlung und Vorplanung beauftragt (Leistungsphasen 1 – 3). Das Planungsbüro wird bei der Fördermittelakquise unterstützen und nach Bewilligung die folgenden Leistungsphasen 4 – 9 ausführen.

Die Bundesförderung für eine energieeffiziente Sanierung der Straßenbeleuchtung mit einem Zuschuss von 25% der förderfähigen Gesamtausgaben soll beim Fördermittelgeber Z-U-G beantragt werden.

Ebenso soll die Landesförderung für zukunftsfähige Energieinfrastruktur (ZEIS) mit max. 20% der förderfähigen Kosten beantragt werden. Bei Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben werden sowohl die Fördermittel, welche sich aus der ZUG-Förderung ergeben, als auch die umlagefähigen Kosten über die wiederkehrenden Beiträge einbezogen und zum Teil in Abzug gebracht. Die Förderungen sind vor Maßnahmenbeginn zu beantragen. Die Beantragung der jeweiligen Fördermittel kann bis zu 8 Monate Bearbeitungszeit durch den Fördermittelgeber in Anspruch nehmen. Die Gesamtkosten für die Umstellung auf LED-Leuchten werden ab 2027 in den Haushaltsplan aufgenommen.

Stellungnahme Finanzen:

Planungsstelle 54111.1202.7852300

Bezeichnung

Produkt Gemeinestraßen, Wege, Plätze
Maßnahme Straßenausbauprogramm LED-Umrüstung
Konto Auszahlungen für Baumaßnahmen

EÜ aus Vorjahren	Ansatz Haushaltsjahr	Ansatz Nachtrag	offene Aufträge	verausgabte Mittel
0	10.000	0	0	0

DK, ÜPL/APL gebend	DK, ÜPL/APL nehmend	Sperre	verfügbare Mittel	VE in Folgejahren
0	0	0	10.000	40.000

alle Beträge in EUR

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 wurden auf der o.g. Planungsstelle Mittel i.H.v. 10.000 EUR eingeplant. Außerdem wurde eine Verpflichtungsermächtigung i.H.v. 40.000 EUR für das Jahr 2027 eingeplant. Somit stehen zunächst nicht ausreichend Mittel zur Verfügung. Dementsprechend sind die weiteren, notwendigen Mittel i.H.v. 40.000 EUR im Zuge der nächsten Haushaltsplanung (Nachtrag 2026 oder Haushalt 2027) durch die Fachabteilung einzuplanen. Eine Auftragsvergabe Baukosten ist erst nach Genehmigung eines kommenden Haushaltes möglich. Die Mittel für die Auftragsvergabe der Planungsleistungen stehen bereits jetzt zur Verfügung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr Söringenloch empfiehlt/der Haupt- und Finanzausschuss Söringenloch empfiehlt:

- a) die Vergabe der Planungsleistung 1-3 nach HOAI

Und

- b) die Beantragung von Fördermitteln zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung

Und

- c) die Vergabe zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED an den wirtschaftlichsten Bieter, vorbehaltlich der Einplanung der weiteren Mittel in einem kommenden Haushalt und Genehmigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird mit der weiteren Abwicklung beauftragt

Abstimmungsergebnis Bauen, Umwelt und Verkehr:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Abstimmungsergebnis Haupt- und Finanzausschuss:

Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

TOP 7. Klimagerät für Kitaküche und Jugendraum

Im Gremium wird über das Klimagerät in der Küche der Kita diskutiert: Durch die Gerüche/Fette etc. könnte diese Anschaffung wartungsintensiv werden und der Standort müsse gut bedacht werden. Zum Splitgerät im Jugendraum regt das Gremium an nochmals den Stromverbrauch zu prüfen.

Sachbericht:

Im Zuge der Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowie zur Sicherstellung optimaler Betriebsabläufe wird der Einbau eines Klimageräts in der Küche der Kindertagesstätte empfohlen.

Im Küchenbereich entstehen durch Backöfen, Herdplatten und weitere technische Geräte hohe Temperaturen. Diese Wärmebelastung kann nicht nur das Arbeitsklima für das Personal erheblich beeinträchtigen, sondern auch die Leistungsfähigkeit und Konzentration reduzieren. Ein Klimagerät sorgt für eine stabile Raumtemperatur, verbessert die Luftqualität und trägt dazu bei, ein angenehmes und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen. Gleichzeitig können durch eine kontrollierte Raumtemperatur hygienische Standards leichter eingehalten werden, was insbesondere im Lebensmittelbereich von großer Bedeutung ist.

Darüber hinaus wird der Einbau eines Klimageräts im Jugendraum vorgesehen. In diesem Raum soll das Gerät jedoch überwiegend mit der Heizfunktion genutzt werden. Ziel ist es, während der kalten Jahreszeiten ein angenehmes Raumklima zu gewährleisten.

Ein Klimagerät mit Heizfunktion bietet hier eine praktische Lösung. Solche Geräte können nicht nur kühlen, sondern auch effizient heizen. Dadurch kann der Jugendraum das ganze Jahr über genutzt werden – sowohl im Sommer als auch im Winter.

Ein weiterer Vorteil ist die einfache Bedienung. Die Temperatur kann schnell angepasst werden, sodass der Raum immer den aktuellen Bedürfnissen entsprechend eingestellt werden kann.

Aus wirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Gründen ist es sinnvoll und zweckmäßig, beide Klimageräte gemeinsam auszuschreiben und den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen. Dies reduziert den organisatorischen Aufwand, vermeidet doppelte Anfahrten sowie separate Abstimmungsprozesse und sorgt für eine schnellere und reibungslosere Durchführung.

Stellungnahme Finanzen:

Planungsstelle 36500.75.7852300

Bezeichnung

Produkt Kita Selztal Abenteurer
Maßnahme Verbesserung Raumklima
Konto Auszahlungen für Baumaßnahmen

EÜ aus Vorjahren	Ansatz Haushaltsjahr	Ansatz Nachtrag	offene Aufträge	verausgabte Mittel
0	5.000	0	0	0

DK, ÜPL/APL gebend	DK, ÜPL/APL nehmend	Sperre	verfügbare Mittel	VE in Folgejahren
0	0	0	5.000	0

alle Beträge in EUR

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 wurden auf der o.g. Planungsstelle Mittel i.H.v. 5.000 EUR eingeplant. Verausgabt wurden bisher keine Mittel. Somit stehen, bis zur Summe von 5.000 EUR, ausreichend Mittel zur Verfügung.

Planungsstelle 36615.75.7852300

Bezeichnung

Produkt Einrichtungen der Jugendarbeit, Jugendhaus
Maßnahme Verbesserun Raumklima
Konto Auszahlungen für Baumaßnahmen

EÜ aus Vorjahren	Ansatz Haushaltsjahr	Ansatz Nachtrag	offene Aufträge	verausgabte Mittel
0	3.700	0	0	0

DK, ÜPL/APL gebend	DK, ÜPL/APL nehmend	Sperre	verfügbare Mittel	VE in Folgejahren
0	0	0	3.700	0

alle Beträge in EUR

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2026 wurden auf der o.g. Planungsstelle Mittel i.H.v. 3.700 EUR eingeplant. Verausgabt wurden bisher keine Mittel. Somit stehen, bis zur Summe von 3.700 EUR, ausreichend Mittel zur Verfügung.

Beschluss:

Der Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss Sörngenloch empfiehlt / der Haupt- und Finanzausschuss Sörngenloch empfiehlt / der Ortsgemeinderat Sörngenloch beschließt die Einleitung des Vergabeverfahrens und die Auftragsvergabe an den wirtschaftlichsten Bieter zum Einbau von Klimageräten in der Kitaküche sowie im Jugendraum.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm wird mit der weiteren Abwicklung beauftragt.

Abstimmungsergebnis Bau-, Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss :

Ja-Stimmen: 1
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 4

Abstimmungsergebnis Haupt- und Finanzausschuss:

Ja-Stimmen: 1
Nein-Stimmen: 2
Enthaltungen: 3

TOP 8. Verschiedenes

Der Vorsitzende berichtet / informiert über:

- Den Starkregenworkshop am 31.03.2026 im Rathaus.
- Dem Vandalismusschaden am alten Wingertshäuschen. Um Hinweise über Auffälligkeiten an die Ortsgemeindeverwaltung wird gebeten.
- Die Auflösung des Sörgenlocher Gesangsvereins.

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Teilnehmer*innen der Sitzung und beendet diese um 20.46 Uhr.